

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Zielsetzung

§ 1. Der Bund leistet der Israelitischen Religionsgesellschaft jährlich eine Zuwendung in Höhe von vier Millionen Euro; diese hat der nachhaltigen Realisierung folgender Ziele für ein lebendiges jüdisches Leben zu dienen:

1. Schutz jüdischer Einrichtungen,
2. Erhaltung **und** Pflege des gemeinsamen zukunftsorientierten österreichisch-jüdischen materiellen und immateriellen Kulturerbes,
3. Aufrechterhaltung des jüdischen Gemeindelebens und seiner Struktur **in Österreich**,
4. Dialog der Religionen,
5. Förderung von Projekten mit und zugunsten der jungen Generation **und**
6. Förderung von Initiativen des gesellschaftlichen Austausches und des Zusammenhalts.

Vorgeschlagene Fassung

Zielsetzung

§ 1. Der Bund leistet der Israelitischen Religionsgesellschaft jährlich eine finanzielle Zuwendung aus Mitteln des Bundes; diese hat der nachhaltigen Realisierung folgender Ziele für ein lebendiges jüdisches Leben zu dienen:

1. Schutz jüdischer Einrichtungen,
2. Erhaltung, Pflege **und Zugänglichmachung** des gemeinsamen zukunftsorientierten österreichisch-jüdischen materiellen und immateriellen Kulturerbes,
3. Aufrechterhaltung **und Förderung** des jüdischen Gemeindelebens **im gesamten Bundesgebiet** und seiner Struktur,
4. Dialog der **Kulturen und** Religionen,
5. Förderung von **Bildung, Bildungs- und Sporteinrichtungen sowie von Projekten und Maßnahmen** mit und zugunsten der jungen Generation **einschließlich Stipendien für Mitglieder der jüdischen Gemeinde für jüdische Bildung**,
6. Förderung von Initiativen des gesellschaftlichen Austausches und des **sozialen** Zusammenhalts.

Geltende Fassung

Art der Auszahlung

§ 2. Die in § 1 genannte Zuwendung ist in vier **jährlichen** Teilbeträgen **zu je einer Million Euro** jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und November vom Bundeskanzleramt an die Israelitische Religionsgesellschaft anzuweisen.

Berichtslegung und Evaluierung

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die Höhe der Zuwendung gemäß § 1 ist nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Evaluierung zu unterziehen.

Zuwendungsvertrag

§ 4. (1) und (2) ...

Vollziehung

§ 5. ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) ...

(2) ...

1. ...

2. ...

Vorgeschlagene Fassung

Art **und Höhe** der Auszahlung

§ 2. (1) Die in § 1 genannte Zuwendung **in Höhe von jährlich sieben Millionen Euro** ist in vier **gleichen** Teilbeträgen jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und November vom Bundeskanzleramt an die Israelitische Religionsgesellschaft anzuweisen.

(2) Die Zuwendung kann nach einer erfolgten Evaluierung und Anhörung der Israelitischen Religionsgesellschaft, erstmals mit 1. Jänner 2027, angepasst werden.

Berichtslegung und Evaluierung

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die Höhe der Zuwendung gemäß § 1 ist nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einer Evaluierung zu unterziehen. **Danach hat alle vier Jahre eine neuerliche Evaluierung zu erfolgen. Eine Anpassung der Zuwendung gemäß § 2 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 1. Jänner des Jahres, in dem die Evaluierung zu erfolgen hat, in Kraft.**

Zuwendungsvertrag

§ 4. (1) und (2) ...

Vollziehung

§ 5. ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) ...

(2) ...

1. ...

2. ...

(3) § 1, § 2 samt Überschrift und § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

